

INDES

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK UND GESELLSCHAFT



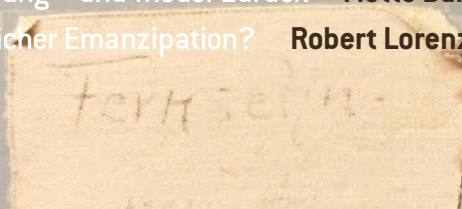
GEFÄNGNIS UND GESELLSCHAFT

Elizabeth Hoak-Doering Graffiti im Stasi-Untersuchungsgefängnis

Berlin-Hohenschönhausen **Christine Graebisch** Von der Individualisierung

zur Resozialisierung – und wieder zurück **Mette Bartels** Das Gefängnis als Ort

bürgerlich-weiblicher Emanzipation? **Robert Lorenz** Das Gefängnis im Film



BLEIBEN SIE AUF DEM LAUFENDEN!

Newsletter abonnieren und auf dem Laufenden bleiben!

Mit unserem Newsletter sind Sie immer gut informiert über
aktuelle Neuerscheinungen und alles Wichtige rund um unsere
Verlagsfamilie.



https://brill.ws/newsletter_anmeldung

■ BRILL ■ BOHLAU ■ FINK ■ MENTIS ■ NIJHOFF ■ SCHÖNINGH ■ VANDENHOECK & RUPRECHT ■ V&R UNIPRESS ■ WAGENINGEN ACADEMIC

EDITORIAL

≡ Simon Braun / Katharina Rahlf

»ICH WILL RAUS, DU SAU«/»ICH WILL HIER RAUS – – – ICH AUCH!«,
eingeritzt in marode Wände, abblätternde Tünche.

Ein Türspion, von außen süffisant mit »Fernsehraum [sic]« beschriftet.

Zwei Perspektiven auf denselben Ort: eine Gefängniszelle. Was hier am Beispiel der Zentralen Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Berlin-Hohenschönhausen so lapidar vor die Kamera tritt, fokussiert die Quintessenz sämtlicher Gefängnisse: Die einen befinden sich »drinnen«, möchten raus, dürfen es nicht, werden beobachtet; die anderen blicken von »draußen« auf die Insass:innen, kontrollierend, auch voyeuristisch – und wenn ihnen das Gesehene genügt, schieben sie kurzerhand die Klappe vors Guckloch.

Gefängnis und Gesellschaft: Das ist eine komplexe, auf paradoxe Weise durch Nähe und Distanz gekennzeichnete Beziehung. Haftanstalten schließen ihre Insass:innen räumlich und sozial von der Gesellschaft ab, zugleich kommt ihnen eine zentrale Rolle bei der Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Ordnung zu.

Mit diesem Thema verbinden sich jedenfalls zahlreiche politik-, sozial-, medien- und geschichtswissenschaftliche Facetten und Fragen. Welche Funktionen erfüllen Gefängnisse, was ist der Sinn von Strafen und auf welche Weise spiegeln sich in ihnen Staat und Gesellschaft? Sodann: Wie haben sich die Praktiken des Einsperrens im geschichtlichen Verlauf gewandelt?

Entsprechend vielfältig sind die Perspektiven der Beiträge dieses Hefes: In der Retrospektive geht es etwa um die wechselvolle Geschichte des Wiener Zucht- und Arbeitshauses sowie um die Frage, ob das Gefängnis im 19. Jahrhundert nurmehr einen Ort weiblicher Unterdrückung oder gar der feministischen Emanzipation darstellte. Ebenso weitet sich der Blick über Europa hinaus: auf die repressive Gefängnispolitik El Salvadors und die perfide Ökonomie des »Schuld-Wechsels« in Ruanda, mittels derer die Täter:innen von den Überlebenden des Tutsizids komplette Vergebung forderten.

Zum Charakter von Gefängnissen als »geschlossenen Gesellschaften« gehören auch Fragen zum soziodemografischen Profil der Häftlinge, zur

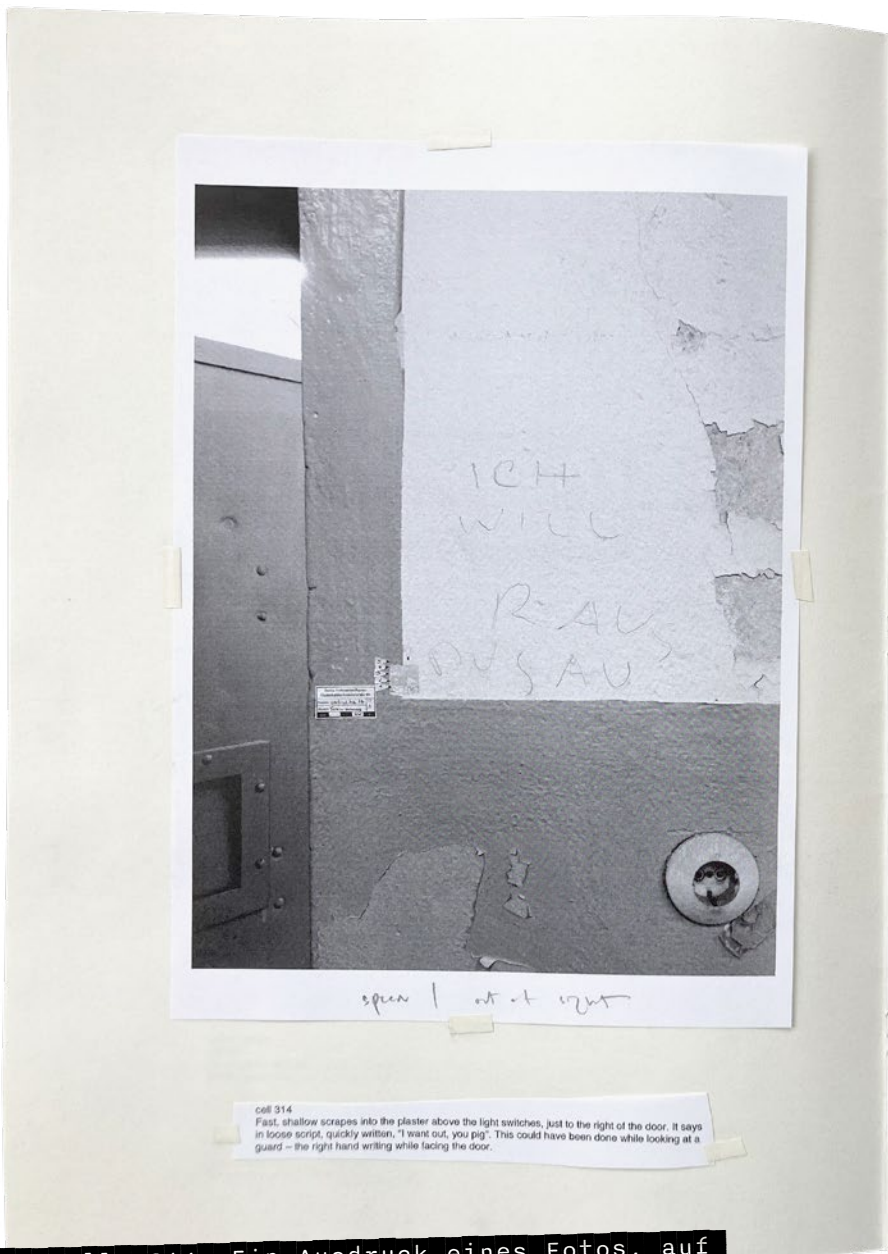


Foto: Elizabeth Hook-Doering, 2024

Notizen, Zelle 314. Ein Ausdruck eines Fotos, auf dem das Graffiti mit Bleistift hervorgehoben wurde. »Ich will raus du Sau« wurde sehr schnell und oberflächlich in die Tünche gekratzt.

Reintegration von Ex-Häftlingen in die Gesellschaft und zu Kontaktmöglichkeiten zwischen Gefängnis und Außenwelt.

Hier geht es um Prinzipien der Resozialisierung und Schuldübernahme sowie um sich selbst bestätigende Diagnosen, aber auch um die – mindestens extern beschränkten, mitunter rigide untersagten – Ausdrucksmöglichkeiten der Gefangenen. Ein Beitrag begleitet die Produktion einer Gefängniszeitung, ein anderer analysiert Graffiti – wie die eingangs zitierten – als Form widerständiger Kommunikation.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Thematisierung der Institution Gefängnis in Kunst und Kultur: Als Johnny Cash 1968 im Folsom State Prison vor 2.000 Insassen auftritt, gerät das Gefängnis nicht nur zur Bühne eines der legendärsten Konzerte der Musikgeschichte, festgehalten als Live-Album samt authentischer Geräuschkulisse – mit dem Song *Greystone Chapel* hat auch der Gefangene Glen Sherley, aus dessen Feder das Stück stammt, mittels Cashs durchdringender Stimme einen Auftritt. Und last, but not least ist das Gefängnis eine populäre Filmlocation, wie der Streifzug durch knapp neunzig Jahre Hollywoodgeschichte zeigt. Dramatische Schicksale in karger Umgebung, oft unter brutalen Bedingungen eingesperrt, bieten seit jeher ideales Drehbuchmaterial.

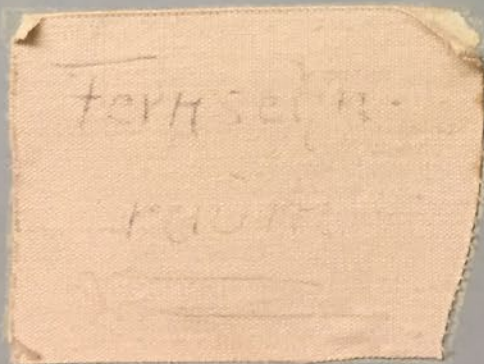
Doch egal, ob als Anlass für *New Hollywood*-typische Sozialkritik oder, optimistischer gewendet, als erstaunliche Kraft- und Inspirationsquelle in Szene gesetzt: Das Gefängnis im Film ist ein von außen uneinsehbarer Raum, in dessen klaustrophobische Enge nur die Kameralinse einen Einblick gewährt – oder eben der Türspion.

INHALT

- >> **ANALYSE**
- 1 **Editorial**
 ≡ Simon Braun/Katharina Rahlf
- 7 **Strafvollzug und Sicherungsverwahrung**
 Von der Individualisierung zur Resozialisierung – und wieder zurück
 ≡ Christine Graebisch
- 17 **Das Gefängnis als Ort bürgerlich-weiblicher Emanzipation?**
 Der Beruf der Gefängnisbeamtin zwischen Selbstbehauptung und Restriktion im Deutschen Kaiserreich
 ≡ Mette Bartels
- 27 **Worte für eine geschlossene Gesellschaft**
 Die Rolle von Gefangenenzeitungen am Beispiel von *HaftLeben*
 ≡ Aaron Bielejewski
- 42 **Eine Zwei-Klassen-Justiz für Politiker:innen?**
 Die *peculiar institution* des französischen Gerichtshofs der Republik
 ≡ Simon Braun
- 51 **Strafen statt Resozialisieren?**
 Einblicke in den Haftalltag Werner Pinznern und in die Machtverhältnisse der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
 ≡ Mona Rudolph
- 61 **Wer hat Angst vorm Schwarzen Markt?**
 Drogenpolitische Menschenbilder im Wandel
 ≡ Carlo Brauch
- >> **KOMMENTAR**
- 71 **Die Antisoziale Persönlichkeitsstörung**
 Eine Diagnose für die Unterschicht
 ≡ Ina Witthohn

- >> **ANALYSE** 79 **Gefängnispolitik und Repression in El Salvador**
 Von der totalen Institution zur totalitären Versuchung
 ≡ Günther Maihold
- >> **WIEDERGELESEN** 89 **»Tausche abgebusste Haft gegen komplette Entschuldung«**
 Aushandlungen um Schuld und Vergebung in Jean Hatzfelds *Une saison de machettes* über den Genozid in Ruanda
 ≡ Anne D. Peiter
- >> **ABHANDLUNG** 99 **Stimmen des Widerstands im Medium der Stille**
 Ein erster Blick auf die Graffiti im ehemaligen Stasi-Untersuchungsgefängnis Berlin-Hohenschönhausen
 ≡ Elizabeth Hoak-Doering
- 114 **Unprofitable Ausbeutung?**
 Das Wiener Zucht- und Arbeitshaus in der Frühen Neuzeit
 ≡ Teresa Petrik
- >> **WIEDERGEHÖRT** 126 **Cash im Gefängnis**
 Folsom State Prison, 13. Januar 1968
 ≡ Frank Decker
- >> **WIEDERGESEHEN** 133 **X-MEN: Days of Future Past (1981)**
 Eine Comicbook-Referenz der Fernsehserie HOLOCAUST (1978) als jüdische Selbstermächtigung
 ≡ Andreas Neumann
- 144 **Gitter, die die Welt bedeuten**
 Das Gefängnis im Film
 ≡ Robert Lorenz
- PERSPEKTIVEN**
- >> **ANALYSE** 154 **Wem gehört Schwarz-Rot-Gold?**
 Die deutsche Rechte und das demokratische »Erbe« von Vormärz und Märzrevolution 1848/49
 ≡ Moritz Fischer
- >> **PORTRÄT** 164 **Der Urvater der Remigration**
 Henning Eichberg hat die Ideologie entwickelt, gegen die heute Millionen Menschen auf die Straße gehen.
 ≡ Marc Latsch

SCHWERPUNKT:
GEFÄNGNIS UND GESELLSCHAFT



STRAFVOLLZUG UND SICHERUNGSVERWAHRUNG

VON DER INDIVIDUALISIERUNG ZUR RESOZIALISIERUNG – UND WIEDER ZURÜCK

≡ Christine Graebisch

Das Verhältnis zwischen Strafvollzug und Gesellschaft erscheint bei einem Blick in die Medien gespalten. Einsperrung und längere Strafen werden vehement gefordert, Sicherheit und Opferschutz sollen durch Gefängnisse gewährleistet werden. Dies vollzieht sich in einem politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf, in dem der Rechtspopulismus stark vertreten ist. *Indes* wendet sich die Bevölkerung gegen Neubauten von Haftanstalten und Psychiatrien im Sinne von NIMBY-Protesten («not in my backyard»): Einsperrung soll sein, aber bitte nicht hier. Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich in der extensiven Beschäftigung mit Kriminalitätsgeschichten im beliebten True-Crime-Genre bei gleichzeitigem Desinteresse an der Realität des Strafvollzugs. Dieses Muster findet sich im Übrigen auch in der juristischen Ausbildung, die in einer Vielzahl an Semestern strafrechtliche Tatbestände auf das Feinste filetiert, die Rechtsfolgen einer festgestellten Strafbarkeit aber systematisch ausblendet.

STRAFVOLLZUG UND GESELLSCHAFT: RECHT UND RECHTSWIRKLICHKEIT

Im Folgenden soll es allerdings um das Verhältnis von Strafvollzug und Gesellschaft gehen, wie es im Recht repräsentiert ist. Um ein Verständnis dafür zu erlangen, welche grundlegenden Weichenstellungen und Entwicklungslinien es dabei gibt, muss sich der Blick neben dem *law in the books* auch auf die Rechtswirklichkeit, das *law in action*, richten.

Daher soll es zunächst um die Funktion des Strafrechts für die Gesellschaft gehen, die in der Individualisierung sozialer Probleme besteht. Im Weiteren wird der Wandel des Verhältnisses zwischen (inhaftiertem)

Individuum und Gesellschaft in der verwirklichten Konzeption des Strafvollzugs am Beispiel der Sicherungsverwahrung dargelegt. Obwohl – oder gerade weil – es sich bei der Sicherungsverwahrung rechtlich nicht um eine Strafe handeln soll, eignet sich diese als paradigmatisches Beispiel.

STRAFRECHT ALS INDIVIDUALISIERUNG SOZIALER PROBLEME

Die Strafrechtswissenschaft schreibt dem Strafrecht eine Mehrzahl an Zwecken zu: Abschreckung der Allgemeinheit und der bestraften Person vor zukünftigen Straftaten, Normstabilisierung, Sicherung der Allgemeinheit durch Einschließung als gefährlich betrachteter Personen und Resozialisierung während des Strafvollzugs. Im Rechtsstaat sollen solche Zwecke an die Stelle des Vergeltungsgedankens treten, der



Foto: Dirk Vogel, 2022.

**Einkerbungen in Tünche und Emaillefarbe,
ca. 140 cm über dem Boden, Zelle 310.**

Schuldausgleichsgedanke darf im Wesentlichen nur noch die Höhe der Strafe nach oben hin begrenzen.

Doch all diese explizierten Strafzwecke lassen sich aus kriminologischer Perspektive mittels Freiheitsstrafen nicht überzeugend erreichen. Freiheitsentziehende Sanktionen erweisen sich vielmehr empirisch als gleich wirksam und somit austauschbar für das Ziel der Rückfallvermeidung.¹ Die Strafrechtswissenschaft hält dennoch seit vielen Jahrzehnten an diesen Rechtfertigungslehren fest – umso mehr die Politik am strafrechtlichen Instrumentarium mit Fokussierung auf die Freiheitsstrafe. Kriminologisch nachgewiesenen Mängeln der Zweckdienlichkeit wird in der Strafrechtswissenschaft lediglich mit einer Vereinigungslehre begegnet. Dabei werden zur Begründung der Strafe alle genannten Zwecke gemeinsam herangezogen – als könnte die Kumulation von Zwecken, die je für sich genommen nicht erfüllbar sind, eine Rechtfertigung herbeiführen.

Dennoch schwillt der symbolische Gebrauch strafrechtlicher Gesetzesverschärfungen und die Schließung zuvor angeprangerter »Lücken« der Kriminalisierung stetig an und zeitigt für die Bestraften keineswegs nur symbolische, sondern auch höchst leidvolle Konsequenzen. Wenn aber die offiziellen Zwecke des Strafrechts überhaupt nicht in nennenswertem Ausmaß erreicht werden können, dies jedoch nicht weiter zu interessieren scheint, drängt sich die Frage auf, welche Zwecke Strafrecht und Freiheitsstrafe für die Gesellschaft stattdessen zu erreichen scheinen, um damit den expansiven Rückgriff auf dieses Mittel verstehbar werden lassen.

Die wesentliche gesellschaftliche Funktion des Strafrechts liegt in der Individualisierung sozialer Probleme.² Strafverfahren ermöglichen die Zuschreibung individueller Verantwortung bei gleichzeitiger Ausblendung struktureller Bedingungen. So werden die sozialökonomischen Ursachen für Armut strafrechtlich in das Individuum eingeschrieben.³ Manchmal scheint die Absurdität dieses Individualisierungsansatzes auf, wenn auch bei Unglücksfällen oder terroristischen Anschlägen auf einen individualisierten Schuldigen oder – ausnahmsweise, wie im Fall von Beate Zschäpe, eine Schuldige – fokussiert wird, statt durch Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystem gesetzte Bedingungen sowie institutionelle Akteur:innen genauer zu untersuchen. Individualisierung trägt *indes* zur gesellschaftlichen Beruhigung und der Vorstellung bei, es handele sich bei Täter:innen und Opfer um Einzelfallschicksale, die durch Aussonderung problematischer Individuen vermeidbar seien.

1 Zusammenfassend Christine M. Graebisch & Sven-Uwe Burkhardt, *Vergleichsweise menschlich?*, Wiesbaden 2015, S. 35–60.

2 Grundlegend Geoffrey de Lagasnerie, *Verurteilen*, Berlin 2017.

3 Näher Christine Graebisch, *Strafvollzug und Armutspirale. Ungleichheit vor dem Gesetz und nach dem Urteil*, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, H. 3/2023, S. 32–40.

STRAFVOLLZUG MIT DEM ZIEL DER RESOZIALISIERUNG

Seit dem 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetz (StVollzG-Bund) wird dem Gefängnis die ausschließliche Funktion zugeschrieben, nach einer Verurteilung ausschließlich dem Ziel der Resozialisierung zu dienen. Um Vergeltung und Abschreckung soll es ab dem Strafantritt nicht (mehr) gehen, vielmehr nur noch darum, dem Individuum zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen. Nachdem mit der Verurteilung gesellschaftliche Probleme und gesellschaftliche Entlastung dem Individuum mittels Strafe aufgeladen wurden, soll der Strafantritt eine Zäsur darstellen. Ab diesem Zeitpunkt soll es nur noch darum gehen, die Rückkehr des Individuums in den Schoß der Gesellschaft vorzubereiten und umzusetzen.

Entgegen der weit verbreiteten Annahme, der Strafvollzug diene in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit durch Isolation der Verurteilten, war die Konzeption des Strafvollzugsgesetzes aus den 1970er-Jahren *indes* eine weitaus fortschrittlichere und dem Stand der Wissenschaft bis heute besser entsprechende: Die Gefangenen sollen peu à peu in die Gesellschaft außerhalb zurückgeführt werden, was einen offenen Strafvollzug voraussetzt, der es Gefangenen erlaubt, sich schrittweise zu erproben. Dafür sind insbesondere Vollzugslockerungen zentral, in denen Gefangene zunächst stunden-, dann tageweise nach draußen gelassen werden, dort möglicherweise einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihren Empfangsraum nach der Entlassung vorbereiten können. Nach der Konzeption des § 2 StVollzG-Bund war genau dies, also die Resozialisierung, der Weg, die Sicherheit der Allgemeinheit anzustreben.

In der Vollzugspraxis und in einigen nach der Föderalismusreform 2006 in Kraft getretenen Landesstrafvollzugsgesetzen hat sich hingegen eine andere Logik verfestigt, nach der Resozialisierung und Sicherheitsdenken gegeneinandergesetzt werden – und in aller Regel zugunsten des Sicherheitsdenkens aufgelöst. Statt eine Öffnung des Vollzugs als Weg zu Sicherheit durch Rückführung in die Gesellschaft zu verstehen, werden Vollzugslockerungen, offener Vollzug sowie Entlassungen, bevor diese unabdingbar sind, als Risiko für die Gesellschaft betrachtet. In Vollzugsbehörden, bei Gerichten und Sachverständigen macht sich eine nachdrückliche Ablehnung von Verantwortungsübernahme breit. Bemerkenswert ist, dass sich die Befürchtung, schuld zu sein, »wenn etwas passiert«, allein darauf bezieht, dem Sicherheitsgedanken unzureichend Rechnung getragen zu haben. Sie bezieht sich nicht darauf, durch unzureichende Resozialisierung, beispielsweise unzureichende Entlassungsvorbereitung, ein Risiko geschaffen zu haben. Passiert etwas nach der Entlassung, so

greift wieder die alleinige Verantwortungszuschreibung an das tatbegehende Individuum.

PRE-CRIME UND SICHERHEITSORIENTIERUNG

Mitte der 1990er-Jahre begann sich die Kriminalpolitik verstärkt einem Sicherungsdenken zuzuwenden, das auf eine dauerhafte Absonderung als gefährlich deklarerter Individuen von der Gesellschaft abzielt. Dafür steht bis heute der Ausspruch des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder »Wegschließen – und zwar für immer«, den er 2001 auf Sexualstraftäter bezog – und damit eine menschenrechtliche Grenzverletzung beging. Denn auch zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte haben das Recht auf ernsthafte Prüfung ihrer Entlassung nicht verwirkt, so dass niemals von vornherein feststehen darf, wer für immer weggesperrt bleiben soll.

Das schon fast vergessene geglaubte Instrument der Sicherungsverwahrung wurde in einem rasanten Gesetzgebungsprozess immer weiter ausgebaut. Es handelt sich dabei um eine Fortdauer der Freiheitsentziehung nach der vollständigen Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Sie gründet auf einer angenommenen Gefährlichkeit der Person, weitere schwere Straftaten zu begehen, und endet erst, wenn das Gericht auf Grundlage von Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis kommt, dass diese Gefährlichkeit nicht mehr fortbesteht.

Sicherungsverwahrung folgt einer auf den ersten Blick plausiblen Logik, der zufolge es sinnvoller ist, schwere Straftaten präventiv zu verhindern, als diese erst nach deren Begehung zu strafen. Wie problematisch dies *indes* ist, wird in der Kriminologie in Anlehnung an Philip K. Dicks Science-Fiction-Kurzgeschichte *Minority Report* diskutiert. Denn einmal eingesperrt, wird sich nicht mehr erweisen lassen, ob die Person ohne Einsperrung wirklich die von ihr erwarteten Straftaten begehen würde. Die daher auch selten mögliche Forschung dazu zeigt für die deutsche Sicherungsverwahrung, dass hundert Personen eingesperrt werden müssen, um vor etwa fünfzehn bis zwanzig »sicher« zu sein.⁴ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass gut achtzig Prozent der Eingesperrten dort zu Unrecht sind, wenngleich man nicht wissen kann, bei wem dies der Fall ist. Durch die strafrechtliche Hintertür verwirken Verurteilte bestimmter Straftaten das Recht, nicht zu Unrecht als gefährlich prognostiziert zu werden. Man wird gezwungen, ein »Sonderopfer« (Bundesverfassungsgericht) für die Gesellschaft zu erbringen und wegen möglicher Gefährlichkeit eingesperrt, auch wenn man de facto nicht gefährlicher ist als andere Menschen.

⁴ Vgl. z. B. Michael Alex, *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*, Holzkirchen 2013.

Seit Mitte der 1990er-Jahre wurden sukzessive Varianten von Sicherungsverwahrung eingeführt, die rückwirkend wirksam waren, also Personen betrafen, bei denen das verurteilende Gericht keine Sicherungsverwahrung angeordnet hatte. Nun sollte während des Strafvollzugs und auf Grundlage des dortigen Verhaltens festgestellt werden, wer auch nach verbüßter Strafe nicht entlassen werden durfte.⁵

SICHERUNGSVERWAHRUNG ALS THERAPIE

Das Verbot rückwirkender Verhängung oder Verschärfung von Strafen ist eine der zentralsten strafrechtlichen Garantien. Neben dem Grundgesetz (Art. 103 II GG) ist es auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert (Art. 7 I EMRK). Dennoch wurden rückwirkende Varianten von Sicherungsverwahrung in Deutschland bis hin zum Bundesverfassungsgericht für akzeptabel gehalten. Dies beruht auf der schlichten Begründung, es handele sich bei der Sicherungsverwahrung um keine Strafe, sondern um eine Maßregel der Besserung und Sicherung, für die das Rückwirkungsverbot nicht gelte (§ 2 VI StGB).

2009 schob der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) dem einen Riegel vor. Er wies darauf hin, dass eine bloße Umbenennung aus Straßburger Sicht nichts am Strafcharakter der Sicherungsverwahrung ändere. Allerdings verhalf er der deutschen Gesetzgebung zugleich zu der Entdeckung von Art. 5 I e) EMRK. Danach kann eine Einsperrung auch völlig unabhängig von einer Straftat bei *persons of unsound mind* erfolgen. Obwohl die Sicherungsverwahrung offensichtlich nicht unabhängig von einer Straftat ist, in strafgerichtlichen Verfahren verhängt wird und im Strafrecht geregelt ist, bediente man sich fortan dieser Norm. Diejenigen rückwirkenden Varianten der Sicherungsverwahrung, die weiterhin galten, wurden an eine *psychische Störung* geknüpft, die jedoch keine echte Voraussetzung darstellt. Zum einen ist eine entsprechende Diagnose sehr niedrigschwellig, zum anderen verkündete das Bundesverfassungsgericht vorsichtshalber, es handle sich dabei gar nicht um einen psychiatrischen, sondern um einen Rechtsbegriff. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sollte nunmehr der Therapie von Gefährlichkeit dienen. Bei diesem Vorgehen handelt es sich um einen äußerst offensichtlichen Versuch der Umgehung menschenrechtlicher Vorgaben des EGMR. Dieser widerspricht auch grundlegend dem deutschen Sanktionensystem, in dem Personen, von denen aufgrund einer psychischen Erkrankung Straftaten drohen, nach § 63 StGB in der Forensischen Psychiatrie untergebracht werden. Die 1933 eingeführte Sicherungsverwahrung sollte hingegen

⁵ Näher zum Ganzen und zur Kritik Christine Graebisch, Der Gesetzgeber als gefährlicher Wiederholungstäter, in: Henning-Ernst Müller u. a. (Hg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, München 2009, S. 725–740.

ihrer Rechtsnatur nach den sogenannten *unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern* gelten – also Personen, die als gerade nicht mehr therapierbar angesehen werden.⁶

In einer Reihe hochkomplexer Regelungen formte der deutsche Staat das Recht der Sicherungsverwahrung somit in ein Therapieunterbringungsrecht um. Seither hängt eine Entlassung vom Therapieerfolg ab. Um diese Art der Einsperrung zu rechtfertigen, wird dessen Eintreten regelmäßig überprüft (§ 67e II StGB).

BEHANDLUNG UND VERANTWORTUNGSÜBERNAHME

Das Gericht muss außerdem prüfen, ob die Anstalt ausreichend therapeutische Angebote vorhält, damit die Gefangenen das Ziel einer Entlassung auch tatsächlich erreichen können (§ 67 II 2 iVm 66c I Nr. 1 StGB). In diesem Zusammenhang kann sich die Anstalt am besten über das Argument rechtfertigen, das inhaftierte Individuum sei (noch) nicht willens oder in der Lage, die sehr wohl vorhandenen optimalen Angebote zu nutzen. Dabei wird von Anstalten regelmäßig betont, dass es der untergebrachten Person an der notwendigen Übernahme von Verantwortung für ihre Tat fehle. Diese Argumentationsfigur wird in gerichtlichen Beschlüssen und oftmals auch von Sachverständigen übernommen, obwohl mangelnde Verantwortungsübernahme für eine Tat aus wissenschaftlicher Sicht keineswegs mit einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit einhergeht, sogar eher mit einer niedrigeren.⁷ Diese Erkenntnis läuft nicht nur einer alltagspsychologischen Plausibilität zuwider, es fällt noch eine andere Diskrepanz auf.

Die professionellen Akteur:innen lehnen jedwede Verantwortungsübernahme für das Fehlschlagen von Prognosen ab, obwohl es in der Natur von Prognosen liegt, dass sie sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als falsch erweisen. Dabei können bei der Prognose zweierlei Arten von Fehlern unterlaufen: Im Fall einer falsch positiven Prognose ist die Person zu Unrecht eingesperrt, das heißt, sie würde auch ohne Einsperrung keine Tat begehen. Dieser Fehler ist systematisch nicht bemerkbar. Im Fall einer falsch negativen Prognose hingegen, wenn die für nicht gefährlich gehaltene Person eine Tat begeht, die von ihr nicht erwartet wurde, steht der Prognosefehler im Mittelpunkt der vor allem medialen Aufmerksamkeit. Dies mündet mit Blick auf fehlerhafte negative Prognosen in der bereits beschriebenen Übersicherung, das heißt, es werden im Zweifel lieber zu viele Menschen eingesperrt. Diese Haltung macht sich auch in der Ablehnung von Vollzugslockerungen nachdrücklich und zunehmend

⁶ Zum Ganzen Christine Graebisch, Die Gefährder des Rechtsstaats und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Inke Goeckenjan u. a. (Hg.), Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive, Berlin 2019, S. 312–325.

⁷ Vgl. z. B. Oliver Kliesch, Die dimensionale Erfassung des Leugnens – Einräumen von Straftaten als Defizit und Ressource in deliktorientierter Psychotherapie, in: Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, H. 2/2016, S. 145–176.

bemerkbar. *Indes* sind diese doch eigentlich darauf angelegt, eine Möglichkeit zu schaffen, die eigene Prognose zu verbessern.

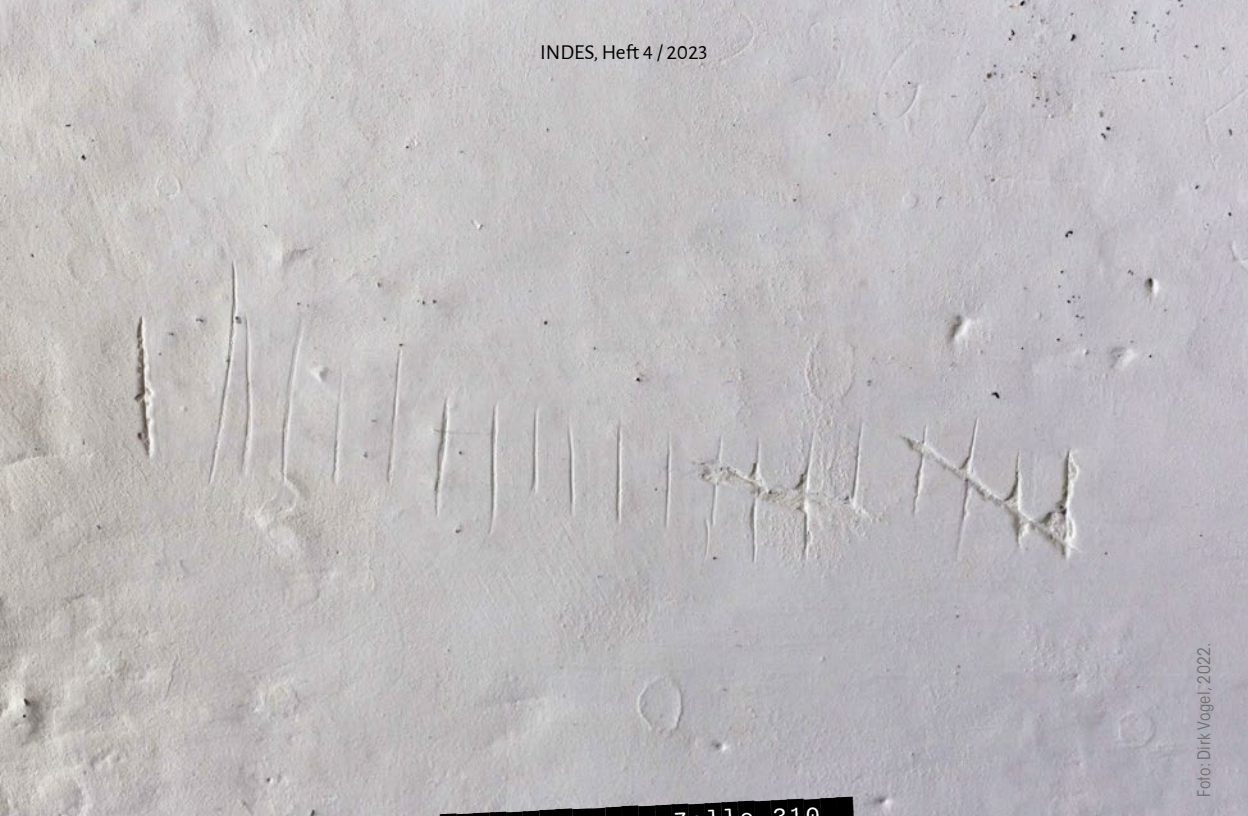
Indem professionelle Akteur:innen von den Eingesperrten beständig eine Verantwortungsübernahme für die Tat und auch für das Misslingen der eigenen Therapie verlangen, entlasten sie sich selbst auch noch von der Verantwortung für eine möglicherweise falsche positive Prognose. Denn wenn es an der mangelnden Verantwortungsübernahme der Eingesperrten selbst liegt, dass sie nicht entlassen werden können, müssen sich Anstaltspersonal und Gerichte nicht mit ihrer Weigerung auseinandersetzen, die Verantwortung für eine Entlassung mit stets verbleibendem Restrisiko zu übernehmen, ebenso wenig mit der Tatsache, dass auf diese Weise stets die ganz überwiegende Zahl der Eingesperrten dies zu Unrecht ist. Denn sogar die Verantwortung für diese höchst eigennützige Entscheidungspraxis wird über die den Eingesperrten vorgeworfene mangelnde Verantwortungsübernahme diesen selbst zu- und in die Individuen eingeschrieben.

RESOZIALISIERUNG UND RESPONSIBILISIERUNG

Mit dieser Responsibilisierung prägt eine extreme Form der Individualisierung den Vollzug. Responsibilisierende Resozialisierung erwartet von den Individuen maximale Selbststeuerung und fordert von ihnen die Übernahme vollständiger Eigenverantwortung für ihre Tat ebenso wie für das »Gelingen« ihrer Bestrafung, obwohl das Individuum über das Konzept der Resozialisierung doch eigentlich eine Verantwortungsentlastung erfahren sollte. Dieser paradigmatische Wandel betrifft neben der Sicherungsverwahrung tendenziell auch den Strafvollzug. Denn auch die Entlassung aus dem Strafvollzug enthält ein prognostisches Element, etwa in Bezug auf die Frage der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung, die regelmäßig zum Zweidrittelzeitpunkt geprüft werden muss, aber auch bei Lockerungen oder der Verlegung in den offenen Vollzug. Auch dort etablieren sich zunehmend Behandlungsprogramme, die die Verantwortungsübernahme in den Mittelpunkt stellen.⁸ Die theoretische Konzeption von Resozialisierung hat sich von einem Angebot sozialer Hilfe zur Lösung von Problemen zu der Forderung, sich mit den vermeintlich ursächliche in der Person liegenden Defiziten auseinanderzusetzen, entwickelt.⁹ Auch das aus den 1970er-Jahren stammende Gesetz ging zwar von »persönlichen Schwierigkeiten« aus und fokussierte damit individuelle Ursachen von Kriminalität statt gesellschaftliche und ökonomische. Allerdings *hatten* diese Gefangenen noch Schwierigkeiten, wohingegen die

⁸ Näher: Christine Graebisch, Behandlung von Gefangenen im Strafvollzug, in: Arbeitskreis HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.), Kriminologie und Soziale Arbeit, Weinheim 2022, S. 227–238.

⁹ Vgl. Jochen Bung, Abbau der Defizite von Gefangenen oder Hilfe bei der Lösung ihrer Probleme? Eine kleine Komparatistik zu § 71 S. 1 StVollzG und Art. 74 BayStVollzG, in: Kritische Justiz, H. 3/2009, S. 292–303.



Einkerbungen, Zelle 310.

Foto: Dirk Vogel, 2022.

Schwierigkeiten mittlerweile *in* der Person selbst verortet werden, die als defizitär charakterisiert wird. Entsprechend greift der Vollzug nunmehr auf die Person, ihr artikuliertes Denken und Verhalten zu und fordert von den Gefangenen, selbst das gesellschaftlich unverbunden Individuelle ihres inkriminierten Tuns herauszuarbeiten und für allein tatorsächlich zu erklären. Diese Praxis höhlt den ehemals fortschrittlichen Kern des Resozialisierungsprinzips aus und wirft das Individuum wieder auf sich zurück, statt den Rückweg in ein vergesellschaftetes Leben außerhalb des Vollzugs zu ebnen.

Zugegebenermaßen wurde das progressive Resozialisierungsziel nie entsprechend realisiert. Mit Blick auf die Rechtswirklichkeit auch der vergangenen Jahrzehnte lässt sich eher resümieren: »Resozialisierung muss als die große Lebenslüge unseres Strafvollzugsystems bezeichnet werden.«¹⁰

Mit dieser Lebenslüge setzt sich der Strafvollzug allerdings bis heute nicht auseinander, sondern zwingt stattdessen die Gefangenen immer weitergehender, ihre eigenen Lebenslügen aufzudecken und die Verantwortung für ihr eigenes Scheitern ebenso wie für das des Strafvollzugs zu übernehmen.

10 Johannes Feest, Humanismus und Strafvollzug, in: ders. (Hg.), Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus, S. 257–265, hier S. 259.

RESÜMEE: VON DER INDIVIDUALISIERUNG ZUR RESOZIALISIERUNG UND WIEDER ZURÜCK

Auf die mit dem strafgerichtlichen Urteil implementierte Individualisierung gesellschaftlicher Probleme soll entsprechend der rechtlichen Konzeption nach der Zäsur des Strafantritts ein schrittweiser Rückweg in die Gesellschaft außerhalb des Vollzugs erfolgen. Spätestens nach den jüngeren Umformungen des Strafvollzugs unter der Vorherrschaft eines auf (vermeintlich) gefährliche Individuen fokussierenden Sicherheitsdenkens findet eine solche schrittweise Wiedereingliederung aber meist nicht (mehr) statt. Während professionelle Akteur:innen strikt ablehnen, für die zu diesem Zweck notwendige Öffnung des Vollzugs Verantwortung zu übernehmen, verlangen sie von den Gefangenen umso nachdrücklicher eine Verantwortungsübernahme. Der Vollzug von Strafe und Sicherungsverwahrung ist damit ein wirkmächtiger Teil eines Systems der Einschreibung von Verantwortung in die gefangenen Individuen. Selbst das Scheitern von Therapie und Strafvollzug wird ihnen zugeschrieben, und für ihre Einsperrung sollen sie ebenfalls selbst verantwortlich sein – während die Gesellschaft außerhalb in jeder Hinsicht frei bleibt.



Prof. Dr. Christine Graebisch ist Juristin und Kriminologin, seit 2011 Hochschullehrerin für Recht der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund. Sie lehrt auch an den Universitäten Bremen und Hamburg über Strafvollzug und forscht zu diesem Thema. Sie leitet außerdem das Strafvollzugsarchiv, das eine schriftliche Korrespondenz mit Gefangenen bundesweit führt und sie zu ihren Rechten berät. Ausgewählte Fälle im Bereich Strafvollzug und Sicherungsverwahrung vertritt sie auch vor Gericht.

DAS GEFÄNGNIS ALS ORT BÜRGERLICH-WEIBLICHER EMANZIPATION?

DER BERUF DER GEFÄNGNISBEAMTIN
ZWISCHEN SELBSTBEHAUPTUNG UND
RESTRIKTION IM DEUTSCHEN KAISERREICH

≡ Mette Bartels

In diesem Beitrag wird aus einer geschichtswissenschaftlichen Perspektive der Leitfrage nachgegangen, ob das Gefängnis des ausgehenden 19. Jahrhunderts ein Ort der Emanzipation für bürgerliche Frauen gewesen ist.¹ Als die bürgerliche Frauenbewegung um 1900 deutlich an Fahrt aufnahm und sich zu einer starken gesellschaftlichen Kraft im Deutschen Kaiserreich entwickelte, avancierte insbesondere die sogenannte Frauenberufsfrage zu einem wichtigen Punkt auf der frauenbewegten Agenda; es ging darum, neue Berufsfelder für Frauen zugänglich zu machen. Hierbei rückte unter anderem das Gefängnis als Berufsort in den Aufmerksamkeitskreis der frauenbewegten Aktivistinnen. Frauen waren zwar seit geraumer Zeit in den Strafanstalten tätig, verrichteten dort als Aufseherinnen beziehungsweise Wärterinnen und Köchinnen ohne Ausbildung und Profession allerdings minder bezahlte Arbeiten, wohingegen die Stellen im gehobenen Anstaltsdienst einzig und allein Männern vorbehalten waren. Diese Berufsstrukturen und Zuständigkeitsbereiche versuchte die Frauenbewegung aufzubrechen: Es sollte der Beruf der Gefängnisbeamtin entstehen.

Welche Strategien wandten die Frauenrechtlerinnen an, um das Gefängnis zu einem professionalisierten Arbeitsort für Frauen zu machen? Welche Vorstellungen über Geschlechterbeziehungen und Klassenfragen standen hinter diesem Projekt? Wie wurde das Verhältnis zwischen zu meist proletarischen Häftlingen und bürgerlichen Gefängnisbeamtinnen gedacht? Welche Vorstellungen von Disziplinierung, Moral, Sexualität und Sittlichkeit spielten hierbei eine Rolle? Welche Konflikte und Turbulenzen entstanden mit männlichen Kollegen? Und zu guter Letzt: Konnte sich das Gefängnis zu einem attraktiven Berufsort für bürgerliche Frauen im ausgehenden 19. Jahrhundert entwickeln?

¹ Dieser Beitrag stellt einen Auszug aus meiner im April 2023 an der Universität Göttingen verteidigten Dissertation dar, die im Frühjahr 2024 im Campus Verlag publiziert wird: Mette Bartels, Garten, Gefängnis, Fotoatelier. Emanzipationsbestrebungen der bürgerlichen Frauenbewegung im Deutschen Kaiserreich, Frankfurt a. M. 2024.

FRAUENDIENST IM STRAFVOLLZUG²

Im Zuge der sogenannten Gefängnisreform zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzten sich vermehrt Überlegungen und Forderungen nach einem geschlechtergetrennten Strafvollzug durch. In diesem Zusammenhang kam die Frage nach einer vorzugweisen Anstellung weiblichen Personals in den Frauenstrafanstalten und den Frauenabteilungen der Gefängnisse auf.³ Die Intentionen der Gefängnisreform gründeten insbesondere auf den im Bürgertum verhafteten Vorstellungen einer Trieb- und Affektdisziplinierung. Bereits der bloße Gedanke einer körperlichen Nähe zum anderen Geschlecht, sprich vom männlichen Aufseher zur weiblichen Insassin, führe demnach zu einer ständigen sexuellen Spannung, die es tunlichst zu verhindern und zu unterdrücken gelte. Vor diesem Hintergrund setzte sich in den 1840er Jahren zuerst in Baden und kurze Zeit später in Preußen die Praxis durch, in den größeren Haftanstalten weibliche, zumeist aus der Arbeiterklasse stammende Gefängnisaufseherinnen anzustellen. Diese Positionen waren *indes* gering entlohnt und durch lange, kräftezehrende Arbeitszeiten gekennzeichnet; berufliche Aufstiegschancen existierten ebenso wenig wie Möglichkeiten einer Professionalisierung. Stellen im gehobenen Anstaltsdienst blieben dem männlichen Personal vorbehalten, das sich vorrangig aus ehemaligen Militärs, Juristen und staatlichen Verwaltungsbeamten rekrutierte.

Um 1900 trat die Frage der Frauenarbeit im Strafvollzug erneut auf den Plan. Praktiker und Theoretiker des Strafvollzugswesens sowie die Frauenbewegung, die sich zu einer starken zivilgesellschaftlichen Kraft im Kaiserreich entwickelt hatte, diskutierten die Zulassung von Frauen auf höhere Posten, wie Direktorin, Gefängnisbeamtin, Lehrerin, Werkführerin oder Ärztin.⁴ Für die Schaffung dieser Stellen agierten die frauenbewegten Aktivistinnen sowohl theoretisch als auch praktisch. So wurde die Kommission zur Fürsorge für Gefangene und Straftentlassene ins Leben gerufen, welche regelmäßig Gesuche und Petitionen an die Regierungsebene stellte und darin die Berufung von bürgerlichen Frauen auf obere Beamtenpositionen des Anstaltsdiensts forderte.

Zudem betrieb die Frauenbewegung eine gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, indem sie Artikel und Meldungen publizierte, um auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen.⁵ Ihr Intervenieren begründete sich vor allem in der Problematik der wirtschaftlichen Versorgung von ledigen Frauen und Witwen aus dem Bürgertum. Aufgrund des Wegfalls vieler hauswirtschaftlicher Arbeitsprozesse im Zuge der Industrialisierung sowie durch die zunehmende Dominanz des Kleinfamilienmodells verloren

2 Mit den Studien von Gudrun Kling, *Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden*. Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg, Stuttgart 2000 und Sandra Leukel, *Strafanstalt und Geschlecht. Zur Geschichte des Frauenstrafvollzugs im 19. Jahrhundert* (Baden und Preußen), Leipzig 2010 entstanden grundlegende Untersuchungen zur Geschichte des weiblichen Strafvollzugs. Die Rolle der Frauenbewegung berücksichtigen beide Arbeiten indes nur unzureichend.

3 Vgl. Kling, *Frauen im öffentlichen Dienst*, S. 80–82; vgl. Leukel, *Strafanstalt und Geschlecht*, S. 201–202; vgl. Mette Bartels, *Gärtnerin und Gefängnisbeamtin. Klasse und Geschlecht als Agitationsstrategie der bürgerlichen Frauenbewegung im Kampf um neue Berufsfelder*, in: *Arbeit – Bewegung – Geschichte*, H. 3/2019, S. 51–67, hier S. 61.

4 Diese Frage wurde zum Beispiel 1901 auf dem Kongress der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg diskutiert und von den ausschließlich männlichen Teilnehmern indes nahezu einstimmig abgelehnt.

5 Die Petitionen wurden wiederum in den Zeitschriften der Frauenbewegung abgedruckt: Th.[ekla] Friedländer, *Eingabe des Vereins Frauenwohl-Berlin an die Landesdirektoren in Preußen, betr. Anstellung von weiblichen Lehr- und Aufsichtsbeamtinnen für weibliche Gefangene*, in: *Parlamentarische Angelegenheiten und Gesetzgebung. Beilage der Frauenbewegung*, H. 1/1900, S. 1–3; L.[ida] G.[ustava] Heymann, *Gesuch des Vereins Frauenwohl, Hamburg, um Anstellung eines weiblichen Strafanstalts-Arztzes*, in: *Parlamentarische Angelegenheiten und Gesetzgebung. Beilage der Frauenbewegung*, H. 24/1902, S. 22 f.;

Dies. & Hedwig Winckler, Eingabe des Vereins Frauenwohl, Hamburg, an die Gefängnisdeputation, Anstellung einer Oberin an der Hamburgischen Strafanstalt Fuhsbüttel betr., in: Parlamentarische Angelegenheiten und Gesetzgebung. Beilage der Frauenbewegung, H. 24/1902, S. 1; Thekla Friedländer, Petition der Kommission zur Fürsorge für weibliche Gefangene und Straftlassene des Vereins Frauenwohl, Berlin. Reformen im juristischen Prüfungswesen betreffend, in: Parlamentarische Angelegenheiten und Gesetzgebung. Beilage der Frauenbewegung, H. 14/1906, S. 27 f.

sie nunmehr ihren Platz in der Familie als Versorgungseinheit und waren auf eine externe Berufstätigkeit angewiesen. Zudem entwickelten insbesondere junge bürgerliche Frauen zunehmend emanzipatorische Vorstellungen einer selbstbestimmten Lebensgestaltung abseits der normierten Rolle als Ehe-, Hausfrau und Mutter.

ARGUMENTATIONSSTRATEGIEN: GESCHLECHT UND KLASSE

Die praktischen Bestrebungen der Frauenbewegung fußten hierbei auf einem durchdachten theoretischen Unterbau. Um die Notwendigkeit der beruflichen Arbeit von bürgerlichen Frauen im Strafvollzug zu bekräftigen, argumentierten die Frauenrechtlerinnen mit einer vermeintlich spezifisch weiblichen Befähigung und griffen auf das im Kreis der Frauenbewegung entwickelte Konzept der sogenannten *Geistigen Mütterlichkeit* zurück, welches allen bürgerlichen Frauen explizit weibliche Fähigkeiten attestierte.⁶ Vor diesem Hintergrund seien weibliche Strafanstaltsbedienstete aufgrund eines genuinen Mütterlichkeitsempfinden für ihre Tätigkeiten besonders prädestiniert. So hätten sie »ein warmes Herz für die Unglücklichen«⁷, um die ihnen »anvertrauten Seelen wieder auf den rechten Weg zu bringen.«⁸ Hinzu kam die Fähigkeit, zugleich »erzieherisch« und mit mütterlicher »Strenge [zu] wirken.«⁹ Überdies würden bürgerliche Gefängnisbeamtinnen aufgrund einer genuin weiblichen Feinfühligkeit einen besonders heilsamen Einfluss auf die Inhaftierten ausüben und diesen »in rechter Weise Rat und Hilfe« bieten.¹⁰

Das Argument einer spezifisch weiblichen Feinfühligkeit und Mütterlichkeit diene der bürgerlichen Frauenbewegung nicht nur dazu, geschlechterspezifisch zu argumentieren, sondern auch dazu, Klassenfragen auszutarieren. Hintergrund war das Vorhaben, nicht nur die gehobenen Stellen der Gefängnisbeamtin beziehungsweise Gefängnisoberin (diese Bezeichnungen wurden synonym gebraucht) zu schaffen, sondern auch die unteren Posten der Wärterinnen, deren Innhaberinnen zumeist den unteren Schichten entstammten, mit Frauen des Bürgertums zu besetzen. In diesem Sinne wurde argumentiert, dass bürgerliche Wärterinnen aufgrund ihres Habitus der Bildung und bürgerlichen Wertvorstellungen eine bessere Wirkung auf die Gefangenen hätten als jene, die den proletarischen Schichten entstammten. Ausschließlich mit diesen Wertvorstellungen – so waren sich die bürgerlichen Aktivistinnen einig – konnten die Inhaftierten bestmöglich sozialisiert werden.

Kernpunkt der Argumentationskette war der Bezug auf eine erzieherische Zweckmäßigkeit sowie auf die Vermittlung einer »sittlichen« Integrität.

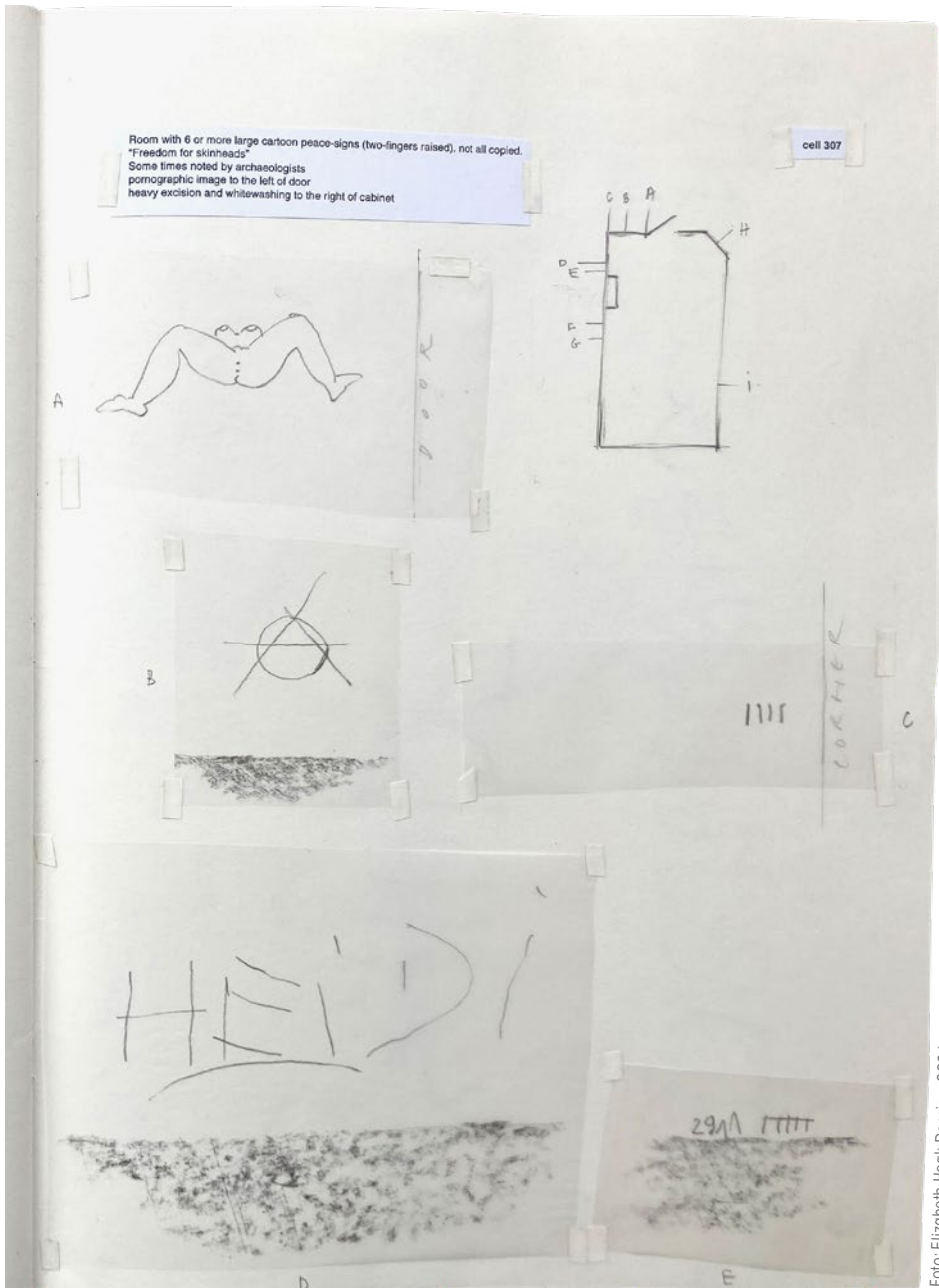
6 Vgl. Iris Schröder, *Arbeiten für eine bessere Welt. Frauenbewegung und Sozialreform 1890–1914*, Frankfurt a. M. 2001; Christoph Sachße, *Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871–1929*, Opladen 1994.

7 Thekla Friedländer, *Weibliche Beamte im Gefängniswesen. Ein Beruf für gebildete Frauen*, in: *Die Frauenbewegung*, H. 13/1901, S. 97–99, hier S. 99.

8 Paula Kaldewey, *Die Frau im Aufsichtsdienst an Gefängnissen*, in: *Die Frau*, H. 3/1898, S. 182 f., hier S. 182.

9 Friedländer, *Weibliche Beamte*, S. 98.

10 Dies., *Eingabe*, S. 2.



Notizen, Zelle 307. Jeder Zelle ist ein Plan beigefügt (nicht maßstabsgetreu). Auf dem Plan sind Zeichnungen in tatsächlicher Größe mit architektonischen Bezugspunkten enthalten.

Demnach liege es auf der Hand – so die Vorsitzende der Kommission zur Fürsorge für weibliche Gefangene und Straftlassene – »daß gebildete Frauen für [die] sittliche und praktische Beeinflussung der weiblichen Gefangenen am besten, ja allein geeignet sind.«¹¹ Daher müsse auch das »Wärterinnenpersonal ein ausgewähltes, gut geschultes und möglichst aus besseren Ständen [sein]«, wie sie weiterhin forderte¹² – denn die Vergangenheit habe bereits gezeigt, dass Wärterinnen, die aus einem ähnlichen Sozialmilieu wie die Inhaftierten kamen, weder Autorität noch Vorbildfunktion besäßen. Im Gegenteil: Durch diese Herkunftsnähe bestehe gar die Gefahr, dass die Wärterin durch die Aneignung bestimmter Sprachfloskeln auf die gesellschaftlich tiefere Stufe der Gefangenen herabsinke. So »ist [es] in den Gefängnissen und Correctionshäusern oft vorgekommen, daß die Wärterinnen [...] auf den Ton der Gefangenen eingegangen sind.«¹³ Einer Wärterin aus dem Bürgertum hingegen würde dies allein aufgrund ihrer gesellschaftlichen Herkunft und den dort verankerten Normvorstellungen über adäquate Verhaltensweisen nie passieren.¹⁴ Zudem erfahre das Berufsfeld durch den bürgerlichen Einfluss gleichsam eine Aufwertung und werde »auf ein höheres Niveau gestellt.«¹⁵

Die moralische und »sittliche« Beeinflussung der Gefangenen sollte idealerweise über praktische Resozialisierungsmaßnahmen erfolgen. Vor diesem Hintergrund betonte die Frauenbewegung zurecht die unterschiedlichen Verhältnisse im weiblichen und männlichen Strafvollzug. Während Männer während ihrer Haftzeit einen Beruf erlernen konnten, existierte diese Möglichkeit an Frauenstrafanstalten nicht. Zwar war man sich über die Verdienste und den sozialen Wert der sogenannten Gefängnismission oder der »Fürsorgestelle für straflassene Frauen« durchaus bewusst, erachtete den Zeitpunkt dieser Resozialisierungsarbeit jedoch als zu spät. Sie könne

11 Dies., Weibliche Beamte, S. 98.

12 Dies., Berichte. Verein Frauenwohl Hamburg-Altona, in: Die Frauenbewegung, H. 24/1903, S. 190f., hier S. 190.

13 Dies., Weibliche Beamte, S. 98.

14 Vgl. ebd.

15 Ebd.

16 Dies., Eingabe, S. 2.

»nur dann erfolgreich einsetzen, wenn die Frauen und Mädchen während der Zeit der Gefangenschaft eine eingehende Vorbereitung erhalten für ihren späteren Eintritt in geordnete Verhältnisse [...]. In der Freiheit [...] sind sie nicht zu beeinflussen.«¹⁶

Die Resozialisierungsmaßnahmen müssten demgemäß bereits während der Haftzeit erfolgen und bestimmten sich idealerweise durch praktische Tätigkeiten. Zu diesem Zweck forderten die Frauenrechtlerinnen die Anstellung von sogenannten Werkmeisterinnen, welche die inhaftierten Frauen insbesondere in hauswirtschaftlichen Arbeitsbereichen

unterrichten sollten. Konkret ging es um die Vermittlung und Schulung von Tätigkeiten wie »Waschen, Feinplätten, Nähen, Stopfen, Wäschenähen an der Maschine, einfache Kleiderarbeit«¹⁷, wobei die Präferenz auf der »rationelle[n] Unterweisung in Wäsche und Feinplätten« lag, da hier die Berufsaussichten »verhältnismäßig reichlich«¹⁸ seien. Folgerichtig sollten sich auch die Werkmeisterinnen aus dem Bürgertum rekrutieren, da nur sie mit diesen Handarbeitspraktiken bestens vertraut seien. Denn Kenntnisse und Fähigkeiten von Handarbeiten jeglicher Art gehörten zu den Obliegenheiten einer jeden bürgerlichen (Haus-)Frau, die – obgleich sie sich vorzugsweise der Feinstickerei widmete – in der Theorie auch über grobe Stopf-, Wasch- und Bügelarbeiten Bescheid wissen musste, um das Hauspersonal entscheidend anleiten zu können. Nur Werkmeisterinnen, die aus dem Bürgertum kamen – so war man überzeugt – seien in der Lage, die zumeist proletarischen Inhaftierten darin zu unterrichten, wie Kleidungsstücke sauber, rein und unversehrt gehalten werden.

Einhergehend mit der Vermittlung der praktischen Handarbeiten fand nach Ansicht der Frauenbewegung gleichsam eine »sittliche« Indoktrinierung der Gefangenen statt, um später ein normgerechtes Glied der Gesellschaft werden zu können. So wurde der Aspekt der »Sittlichkeit«, der mit bürgerlichen Reinlichkeitsvorstellungen einherging, über die Materialität der Wäsche vermittelt. Die nachhaltige Vermittlung dieser Kenntnisse an die Inhaftierten wertete die Frauenbewegung als Garantie für den Eintritt in die Erwerbstätigkeit nach der Haftentlassung. Nicht zuletzt manifestierten sich hierdurch gezielt Autoritätsstrukturen, nach denen die inhaftierten Frauen als infantile Objekte definiert wurden. Für die Frauenbewegung war es in diesem Sinne undenkbar, dass Frauen der Arbeiterklasse aufgrund ihrer Herkunft und einer vermeintlichen proletarischen Sozialisation als Gefängnisangestellte resozialisierend auf die Insassinnen hätten einwirken können.

PRAKTISCHE MASSNAHMEN

In den frauenbewegten Berufskämpfen gewann das Gefängniswesen unter der Ägide von Thekla Friedländer (1849 – nach 1931)¹⁹ eine immer größere Bedeutung. Als Akteurin der bürgerlichen Frauenbewegung übernahm sie den Vorsitz der von ihr initiierten Kommission zur Fürsorge für weibliche Gefangene und Straftlassene und unterhielt eine weitreichende Zusammenarbeit mit anderen sozialen Institutionen und Verbänden. Die Reformpläne Friedländers folgten zum einen einer berufspolitischen Ausrichtung, indem es darum ging, das Gefängnis als weiblichen Berufsort zu

17 Ebd.

18 Dies., Weibliche Beamte, S. 99.

19 Als Tochter eines Stadtrates wuchs Thekla Friedländer in Brieg/Schlesien in einem sozial ausgerichteten Familienumfeld auf. Geprägt durch ihr Elternhaus entwickelte sie bereits als junges Mädchen Interesse daran, anderen Menschen zu helfen, und engagierte sich in der Sozialarbeit des Vaterländischen Frauenvereins. In diesem Kontext kam sie erstmals mit den sozialen Fragen des Frauenstrafvollzugs in Berührung. Thekla Friedländers Engagement brachte sie schließlich nach Berlin, wo sie mit der bürgerlichen Frauenbewegung in Verbindung kam und als Expertin für das Gefängniswesen galt.

professionalisieren. Zum anderen standen die weiblichen Inhaftierten, für die verbesserte und neue Resozialisierungskonzepte geschaffen werden sollten, im Fokus der Reformüberlegungen. Die Frauenbewegung ging in ihrem Ansinnen sehr überlegt vor und verknüpfte beide Aspekte miteinander. Förderlich wirkten sich hierbei sicherlich die bereits von staatlicher Seite anberaumten Reformpläne aus, denn das Ministerium des Innern hatte in einigen preußischen Staaten bereits den Versuch unternommen, an Frauenstrafanstalten Stellen für Oberbeamtinnen zu schaffen. Diese administrative Grundlage nahmen die Frauenaktivistinnen zum Anlass, um ihr Anliegen weiter voranzutreiben.

Im Dezember 1899 richtete Friedländers Kommission eine Petition an die Landesdirektion in Preußen mit der Forderung nach einer ausnahmslosen Anstellung von weiblichen Bediensteten als Beamtinnen und Aufseherinnen an Frauenstrafanstalten. Friedländer formulierte ein rhetorisch geschickt aufgebautes Kausalitätsprinzip, welches ihr Anliegen als unabdingbar erscheinen lassen sollte. Rekuriert wurde abermals auf die »sittliche« Beeinflussung der Inhaftierten durch bürgerliche Frauen: »Wir erbitten die Anstellung einer Oberin [...], welche die besseren Elemente aussondert von den ganz verdorbenen«²⁰, denn dies sei von großer und wichtiger »Bedeutung für [...] die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft.«²¹ Eine weitere Strategie der Frauenbewegung bestand darin, die bereits umgesetzten Pläne der männlichen Gefängnisreformer zu bekräftigen. So verwiesen die Frauenrechtlerinnen Lida Gustava Heymann und Hedwig Winckler in einer gemeinsam verfassten Petition an die Hamburger Gefängnisdeputation auf die »segensvolle Wirkung [, die] die Oberaufsicht einer gebildeten Frau auf weibliche Gefangene mit sich bringt.«²² Gleichsam sei es eine bekannte Tatsache, dass in den Strafanstalten, wo bürgerliche Frauen arbeiteten, die Erfolge der Resozialisierung ausgezeichnet seien.²³ Was folgte, war ein Lob an den Gefängnisreformer Carl Krohne, der diesen »Weg [...] erst eröffnet [hat].«²⁴ Im selben Atemzug wurde die vom Preußischen Innenministerium eingerichteten Ausbildungskurse für angehende Gefängnisbeamtinnen gerühmt.²⁵

20 Friedländer, Eingabe, S. 2.

21 Ebd., S. 1.

22 Heymann & Winckler, Eingabe, S. 1.

23 Vgl. ebd.

24 Ebd.

25 Vgl. ebd.

Neben der Petitionstätigkeit stellten Gefängnisvisitationen eine weitere wichtige Praxis der Kommission dar. Die Besuche in den Strafanstalten waren stets nach einem bestimmten Muster konzipiert, wie einem Bericht der Kommission zu entnehmen ist:

»Im Anschluß an einen Vortrag in Plauen besuchte sie [Thekla Friedländer; Anm. M. B.] das Zentralgefängnis [...] in Voigtsberg [...] und ebenso im An-

schluß an einen Vortrag in Leipzig das Leipziger Frauengefängnis. In allen Fällen ließ sie sich bei den Besuchen der Anstalten [...] das Aktenmaterial geben, erbat sich dazu die Berichte der Beamten [...] und ließ sich dann von den Gefangenen eingehend über [...] die Verhältnisse, die sie zum Verschulden hingeführt, berichten.»²⁶

Dass Thekla Friedländer Einblicke in die Gefangenenakten gewährt wurde, ist in mehrerlei Hinsicht besonders erwähnenswert: Fungierte sie zwar als Vorsitzende der Kommission, betrat sie die Anstalt *indes* als eine weibliche Person aus dem Umfeld der Frauenbewegung. Sie drang sprichwörtlich in einen von Männern dominierten Ort ein, den sie überdies auf mögliche Verbesserungen inspizierte. Dieses Vorgehen wurde von den männlichen Personen sicherlich nicht überwiegend positiv aufgenommen. Eine mögliche Erklärung für die Friedländer zugestandenen Sonderbefugnisse könnte in ihrem sozialen und familiären Netzwerk zu finden sein. Wie aus einem Bericht im sozialistischen *Vorwärts* hervorgeht, befanden sich unter den Personen, die Friedländers Vorhaben förderten, Angehörige des amtierenden Reichskanzlers Bernhard von Bülow.²⁷ Es ist nicht auszuschließen, dass die Gefängnisvisitationen nur aufgrund dieser Kontakte stattfinden konnten. Die im Rahmen der Besuche gesammelten Informationen verwandte die Kommission sodann, um Reformideen des Gefängniswesens voranzutreiben sowie, damit verbunden, eine flächendeckende Beschäftigung von bürgerlichen Frauen in den Strafanstalten zu fordern.

RESONANZEN

Was konnten die Frauenrechtlerinnen mit ihrer Arbeit erreichen? Eine umfassende Antwort darauf, wie einflussreich die frauenbewegten Aktionen auf die Reformen des Gefängniswesens waren, gestaltet sich schwierig. So findet sich kein öffentlicher, behördlicher Wortlaut über die Umsetzung der Reformpläne, der sich auf das Engagement der Frauenbewegung bezieht. Die gängige Reaktion, zu der sich die männlichen Obrigkeiten durchringen konnten, war eine Kenntnisnahme, die im besten Fall eine floskelhafte Beipflichtung beinhaltet. So vermerkte die Kommission, dass beispielsweise der Dezerent des Barnimer Frauengefängnisses den Überlegungen der frauenbewegten Aktivistinnen zwar »Anerkennung aussprechen« lasse; inwieweit diese allerdings umgesetzt würden, sei nicht bekannt.²⁸

Weniger verhalten reagierten die Behörden in der Hamburger Strafanstalt Fuhlsbüttel. Dort nahm die Gefängnisdeputation gezielt Stellung zu dem Gesuch, in der Frauenabteilung eine Anstaltsärztin einzustellen. Aus

²⁶ Thekla Friedländer, Bericht der Kommission zur Fürsorge für weibliche Gefangene und Straftlassene, S. 20–22, hier S. 21, Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 060–53/Nr. 7: Verein Frauenwohl, Jahresberichte 1909.

²⁷ Vgl. o. V., Erster deutscher Jugendgerichts-Tag, in: *Vorwärts*, Tagesausgabe, 18.03.1909, S. 8.

²⁸ Vgl. Thekla Friedländer, Arbeitsausschuß zur Fürsorge für weibliche Gefangene, S. 15, Landesarchiv Berlin (LAB), A Rep. 060–53/Nr. 7: Verein Frauenwohl, Jahresberichte 1903.

29 Auszug aus dem Protokoll der Gefängnisdeputation, 23.09.1902, StAHH, 241–1 I Justizverwaltung, 2736: Gesuch des Vereins Frauenwohl um Anstellung einer Ärztin in den Gefängnissen 1902–1912.

30 Vgl. Gefängnisdirektion an die Gefängnisdeputation, 22.04.1912, StAHH, 241–1 I Justizverwaltung, 2736: Gesuch des Vereins Frauenwohl um Anstellung einer Ärztin in den Gefängnissen 1902–1912.

31 Siehe Alice Salomon, Die Frauenfrage auf dem Kongreß deutscher Strafanstaltsbeamten, in: Die Frau, H. 10/1901, S. 623–626 und o. V., Bericht über die XII. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Nürnberg am 29. Mai bis 1. Juni 1901. Nach stenographischen Aufzeichnungen, in: Blätter für Gefängniskunde 1901, Sonderheft, S. 1–210.

32 Zum Vergleich verdienen bspw. in Berlin, der Stadt mit den höchsten Lohnsätzen, Dienstmädchen um 1900 bei freier Kost und Logis zwischen 150 und 200 Mark im Jahr. Die Löhne von Fabrikarbeiterinnen waren zwar mit durchschnittlich 500 bis 600 Mark deutlich höher, jedoch musste mit diesem Verdienst der gesamte Lebensunterhalt bestritten werden; vgl. Ute Frevert, Frauen-Geschichte zwischen bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit, Frankfurt a. M. 1986, S. 84f.

33 Zu den Verdienstmodalitäten im Anstaltsdienst siehe Eliza Ichenhäuser, Das Gefängniswesen und die Frauen, in: Schwäbische Frauenzeitung, H. 15/1898, S. 3; Hildegard Jacobi, Weitere Erwerbsgebiete für Frauen im Staatsdienste, in: Die Frau, H. 2/1901, S. 115f., hier S. 116.

den Protokollen der Deputation geht hervor, dass diese den Ansinnen der Frauenbewegung »nicht abweisend gegenüberstände.«²⁹ Und tatsächlich wurde mit Maria Wilhelmina Gleiß – eine der ersten Ärztinnen mit deutscher Approbation – eine Frau in Fuhlsbüttel eingestellt. Diese Entscheidung schien sich zu bewähren, denn nur kurze Zeit später sprach sich die Gefängnisdirektion gar für einen flächendeckende und generelle Einstellung von Anstaltsärztinnen in den Frauengefängnissen aus.³⁰

Dass diese positive Resonanz *indes* wohl eher die Ausnahme als die Regel darstellte, zeigen die Reaktionen auf dem Kongreß der Strafanstaltsbeamten in Nürnberg 1901, an dem ausschließlich männliche Personen teilnahmen. Obgleich das frauenbewegte Engagement für das Gefängniswesen einen umfänglichen Teil der Diskussionen dominierte, legten die Diskutanten eine deutliche Distanzierung bis hin zu einer vollkommenen Zurückweisung der Tätigkeit von bürgerlichen Frauen im Strafanstaltsdienst an den Tag. Insbesondere die gehobenen Stellen sollten nach Ansicht der Diskutanten in männlicher Hand bleiben, was mit vermeintlichen körperlichen und mentalen Schwächen des weiblichen Geschlechts begründet wurde.³¹

DAS GEFÄNGNIS ALS WEIBLICHER BERUFSORT?

Dass sich die Berufstätigkeit von Frauen im Anstaltsdienst im Laufe der Zeit professionalisierte, lässt sich unter anderem anhand der Entwicklung der Gehälter dokumentieren. Als die Frauenbewegung um 1900 mit ihren Reformbestrebungen des Gefängniswesens begann, lag der jährliche Verdienst von Aufseherinnen beziehungsweise Wärterinnen je nach Bundesstaat zwischen 700 und 900 Mark; zehn Jahre später war er auf durchschnittlich 1.300 Mark angestiegen.³² Am höchsten entlohnt waren die neugeschaffenen Stellen der Gefängnisbeamtin, deren Jahresgehalt mit 2.700 Mark angesetzt war.³³ Dass die Entwicklung der Gehälter *indes* nicht auf das Engagement der Frauenbewegung zurückging, sondern staatlicherseits angeschoben wurde, kam den Frauenrechtlerinnen in ihrem Vorhaben, das Gefängnis als weiblichen Berufsort zu lokalisieren, sehr gelegen. Gestiegene Lohnsätze bedeuteten – so nahmen die Frauenrechtlerinnen an – eine Steigerung der Attraktivität des Berufsfelds. Tatsächlich aber entwickelte sich weder die Tätigkeit als Wärterin noch als Gefängnisbeamtin zu einem nachgefragten Berufsfeld bürgerlicher Frauen. Wärterinnen beziehungsweise Aufseherinnen rekrutierten sich nach wie vor überwiegend aus kleinbürgerlichen sowie proletarischen Schichten, und auch für die gehobenen Posten im Anstaltsdienst konnten

INDES ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK UND GESELLSCHAFT

Herausgeber:

Prof. Dr. Frank Decker

Redaktionsleitung:

Katharina Rahlf (V. i. S. d. P.), Simon Braun

Redaktion:

Dr. Volker Best, Carlo Brauch, Dr. Matthias Micus,
Tom Pflücke

Konzeption dieser Ausgabe:

Dr. Matthias Micus

Redaktionsanschrift:

Redaktion INDES
c/o Institut für Politische Wissenschaft und Sozio-
logie
Universität Bonn
Lennéstr. 27, 53113 Bonn
indes@uni-bonn.de
Online-Auftritt: www.indes-online.de

Anfragen und Manuskriptangebote schicken Sie
bitte an diese Adresse, möglichst per E-Mail. –
Die Rücksendung oder Besprechung unverlangt ein-
gesandter Bücher kann nicht gewährleistet werden.

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich. Es gilt
die gesetzliche Kündigungsfrist für Zeitschriften-
Abonnements. Die Kündigung ist schriftlich zu
richten an:

Brockhaus Kommissionsgeschäft GmbH, Leser-
service, Kreidlerstraße 9, D-70806 Kornwestheim,
E-Mail: zeitschriften@brocom.de.

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen,
Preise sowie weitere Informationen finden Sie unter
www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com.

Verlag:

BRILL Deutschland GmbH, Vandenhoeck & Rup-
recht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen;
Tel.: 0551-5084-40, Fax: 0551-5084-454

www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine
Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Ver-
wertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen
Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilli-
gung des Verlages.

ISBN 978-3-647-80040-0

ISSN 2196-7962

© 2024 by Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-
Breite 10, 37079 Göttingen, Germany, an imprint of
the Brill-Group

(Koninklijke Brill BV, Leiden, The Netherlands;
Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore;

Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Germany;

Brill Österreich GmbH, Vienna, Austria)

Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints

Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink,

Brill mentis, Brill Wageningen Academic,

Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

Gestaltung, Satz und Lithografie:

SchwabScantech, Göttingen

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Ursula Bitzegeio

Dr. Felix Butzlaff

Dr. Sandra Fischer

Prof. Sigmar Gabriel

Prof. Dr. Alexander Gallus

Hasnain Kazim

Prof. Dr. Christine Krüger

Dr. Astrid Kuhn

Prof. Dr. Torben Lütjen

Dr. Julia Reuschenbach

Prof. Dr. Jürgen Rüttgers

Prof. Dr. Ulrich Schlie

Prof. Dr. Grit Straßenberger

Prof. Dr. Berthold Vogel

Ulrike Winkelmann

BEBILDERUNG

Die Markierungen in den Zellen in Berlin-Hohenschönhausen
sind in Tünche eingekratzt, meist mit dem Fingernagel oder
gelegentlich mit einem Werkzeug, und sie sind sehr schwer zu
erkennen: Ob morgens oder abends, ob Winter oder Sommer,
stets kommen in jedem Palimpsest andere Inhalte zum Vorschein.
Sie lassen sich nur mit Mühe auf Fotos einfangen, wie Dirk Vogel,
der Fotograf, mit dem ich zusammengearbeitet habe, bestätigen
wird. Ich erforsche die Qualität und die Lage der Markierungen,
nicht nur ihren Inhalt, und so enthalten meine Feldnotizen Karten
und zusammengesetzte Zeichnungen aus den Spuren und Fotos,
die ich vor Ort gemacht habe. Im Laufe von vier Jahren habe ich
alle handgemachten Markierungen jeglicher Art, die ich in den
Gefängniszellen finden konnte, aufgezeichnet – diese Forschung
ist der Anstoß für meine Doktorarbeit an der Humboldt Universität
zu Berlin. Als Künstlerin betrachte ich die Feldnotizen als ein
gemeinsames Projekt mit vielen Häftlingen im Laufe der Zeit.
Dies ist ihre erste öffentliche Präsentation.
(Elizabeth Hoak-Doering, März 2024)

Cover: Türspion, Zelle 330. Gruppenzelle mit dem
ironischen Vermerk der Aufseher: »Fernsehn-raum«
[sic] Foto: Elizabeth Hoak-Doering, 2017.

Schwerpunkt: Türspion, geschlossen, Zelle 330.
Foto: Elizabeth Hoak-Doering, 2017

Perspektiven: Der Zellentrakt im dritten Stock ist über Flügel-
türen mit einem Bereich verbunden, in dem sich Vernehmungs-
räume befinden. Foto: Elizabeth Hoak-Doering, 2017.

Autor:innenbilder

Simon Braun: © Johannes Peter

Frank Decker: © Uni Bonn/Barbara Frommann

Christine Graebisch: © FH Dortmund/Roland Bøge

Marc Latsch: © Andreas Endermann